

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Kornkauff.

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

## Kornkauff.

**D**erweil das Korn das edelste und fürnehmste Geträndig / daß kein Mensch entbehren kan / und wann dasselbe am Kauff steigt / und fället / das ander Geträndig auch darnach folgt / und sich also der Mensch und das Vieh nach demselben richten / und die Nahrung und Unterhalt suchen muß / als ist auf den Kornkauff sonderliche Auffsicht zu haben.

Soll derowegen alles Geträndig theurer nicht / als in benachbarten örtern der Kauff / zuverkauffen gestattet / und der Bürgerschaft N. oder N. Stunden / wann der Marckt mit Geträndig besetzt / im Kauffen ein Vorthail geschaffet / nach demselben die Meister des Beckerhandwercks / letztlich aber die Platz- oder Ruchelbecker / und diese keinesweges für der Bürgerschaft zugelassen werden. Und weil zu geschehen pflegt / daß Becker und Platzbecker / so bald Geträndig niedergesetzt / sich bey den Bauern heimlicher Weise angeben / mit ihnen Parthiererey und Verlaß machen / damit sie nicht loß schlagen / sondern biß die bestimpte Zeit der Bürgerschaft fürüber / innenhalten / und mit ihren einen vorthailhaftigen Kauff schliessen wollen / so sollen die jenigen / so hierinnen betroffen werden /

von

von den Aufsehern alsbald angezeigt/ und also zu gebührender ernster Straffe/ daß sich andere daran scheuen mögen/ gezogen werden. Wie dann auch ein Frembder am Wochenmarkt Geträndig und anders/ weil die Marckfahne steht/ bey Verlust desselben/ auffkauffen / sondern nach Abnehmung der Fahnen Frembden und Vorkauffern selbiges allererst frey stehen zu kauffen/ aufzuschützen/ ihres gefallen frembden betrachtbaren Städten/ die es zu ihrer Nahrung und Handwerck gebrauchen/ wiederum zuverkauffen / auf daß Nachbarschaft gehalten / und ein Ort dem andern die Hand reiche/ doch andern kein Vorthail / und der Stadt zu Schaden nachgesehen werde.

Und weil/ wie am Tage/ oftmahls Geträndig/ als fürnemlich Weizen und Gersten zum Brantwein und Stärcke eingekauft / und solches um Steigerungs willen des Geträndigs nicht zugelassen/ so sol dasselbe männiglich durchaus verboten seyn/ und welcher darwider handelt / und solch Geträndig zu diesen verbotenen Sachen/ auf öffentlichen Märckte / oder sonst einzukauffen sich unterstehen/ und es offenbahr würde/ sol ihm das Geträndig nicht allein alsbald genommen/ sondern auch noch darzu mit einer Geld- oder andern Straffe belegt werden.

Do

Von